



EXPERTEN- TIPP

Vorsicht bei der Ausführung von zusätzlichen Leistungen !

Auftraggeber wünschen nicht selten die Ausführung weiterer zusätzlicher Leistungen, welche nicht vom Vertrag umfasst waren. Ist die VOB/B vereinbart, muss der Auftragnehmer gemäß § 2 Absatz 6 VOB/B dann den Anspruch auf zusätzliche Vergütung ankündigen, bevor er mit der Ausführung der zusätzlichen Leistungen beginnt.

Handwerker werden dies in manchen Fällen als bloße Formalie und damit als überflüssig empfinden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es eigentlich „logisch“ sei, dass ein zusätzlicher Auftrag auch eine zusätzliche Vergütung mit sich bringt. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Die Gerichte neigen im Gegenteil dazu, diese formale Anforderung an einen Nachtrag sehr ernst zu nehmen. Beispielsweise hat das OLG Düsseldorf wiederholt am 21.11.2014 Az.: 22 U 37/14 einen Nachtragsanspruch mit dieser Begründung abgelehnt.

Die sicherste Variante ist also definitiv die Ankündigung einer anfallenden zusätzlichen Vergütung gegenüber dem Auftraggeber, und zwar vor Ausführung der zusätzlichen Arbeiten, auch wenn dies mit einem gewissen Aufwand verbunden ist.

mitgeteilt von

Rechtsanwalt Falk Ostmann

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dingeldein • Rechtsanwälte

Bickenbach, Gernsheim, Ober-Ramstadt

www.dingeldein.de